



Zahl: Ib-314-2013/0001

Bregenz, am 09.09.2014

Auskunft:

MMag Christian Berger

Tel: +43(0)5574/511-21221

Betreff: Land Vorarlberg, Stadt Feldkirch, Vorarlberger Energienetze GmbH;
UVP-Verfahren Stadttunnel Feldkirch
Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung - Bescheid

B e s c h e i d

Im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens zum „Stadttunnel Feldkirch“, das mit dem Antrag des Landes Vorarlberg, der Stadt Feldkirch und der Vorarlberger Energienetze GmbH vom 11.07.2013 eingeleitet wurde, hat die Bürgerinitiative „statt Tunnel“, vertreten durch Frau Friederike Egle, mit der am 17.07.2014 eingereichten Stellungnahme (datiert mit 15.07.2014) die Zuerkennung der Parteistellung beantragt.

Hierüber ergeht folgender

S p r u c h

I.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 sowie § 39 UVP-Gesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, in Verbindung mit § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, wird festgestellt, dass der Bürgerinitiative „statt Tunnel“ im gegenständlichen vereinfachten UVP-Verfahren die Parteistellung zukommt.

II.

Gemäß §§ 1 f Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974 in der Fassung, LGBl.Nr. 44/2013, in Verbindung mit TP 114 der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 67/2013, sind Verwaltungsabgaben in Höhe von € 78 zu entrichten:

B e g r ü n d u n g

Zu Spruchpunkt I:

Gemäß § 19 Abs. 1 Z. 6 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 leg. cit., ausgenommen im vereinfachten Verfahren, Parteistellung. Abs. 2 leg. cit. konkretisiert dies insofern, als im vereinfachten Verfahren Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen können. Allgemein normiert Abs. 4 leg. cit., dass eine Stellungnahme im UVP-Verfahren durch

Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden kann, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil.

Mit Bescheid der Landesregierung vom 11.03.2010, Zl. IVe-415.46, wurde festgestellt, dass für den Stadttunnel Feldkirch eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Auf Grund dieser – rechtskräftigen – Feststellung ist nach der genannten Bestimmung davon auszugehen, dass im Rahmen des gegenständlichen UVP-Verfahrens eine Parteistellung von Bürgerinitiativen grundsätzlich ausscheidet.

Am 17.07.2014, und damit fristgerecht, hat die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ eine Stellungnahme samt Unterschriftenliste bei der UVP-Behörde eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriftenliste ergab 800 gültige Unterstützungen von in den von § 19 Abs. 4 UVP-G gedeckten Gemeinden Wahlberechtigten, sodass die Bürgerinitiative gemäß § 9 Abs. 3 Z. 4 iVm § 19 Abs. 4 UVP-G gültig zustande gekommen ist.

Zur Frage, ob die beantragte Parteistellung zuzuerkennen ist, hat die UVP-Behörde erwogen:

Die Bestimmung über die Öffentlichkeitsbeteiligung in UVP-Verfahren, die eine Beteiligung der sog. „betroffenen Öffentlichkeit“ impliziert, geht auf das „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (Aarhus-Konvention) zurück. Nachdem die Europäische Union diese Konvention ratifiziert hatte, wurden die Ziele und Inhalte der Aarhus-Konvention in der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ÖB-RL), und in der UVP-Richtlinie umgesetzt. Losgelöst von der europarechtlichen Bindungswirkung hat die Republik Österreich die Aarhus-Konvention im Jahr 2005 auch ratifiziert. Im UVP-G umgesetzt wurden die Regelungsinhalte in § 19, wobei sich der österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen hat, eigens konkrete zusätzliche Parteistellungen zu normieren, anstatt allgemein die „betroffene Öffentlichkeit“ mit Rechten auszustatten. So wurde in Abs. 1 eine zusätzliche Z. 7 „Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden“ aufgenommen. In den Abs. 6 bis 10 werden in weiterer Folge die Voraussetzungen normiert, die eine anerkannte Umweltorganisation erfüllen muss, um Partei in einem UVP-Verfahren sein zu können (satzungsmäßig organisiert als Verein oder Stiftung, Umweltschutz als vorrangiges Ziel, Gemeinnützigkeit, 3 Jahre Bestand, Anerkennung durch BMLFUW). Auch im Ausland ansässige Umweltorganisationen können unter näher bestimmten Umständen die Parteistellung erwerben (Abs. 10). Im Gegensatz dazu waren Bürgerinitiativen (BI) bereits Regelungsgegenstand der

Stammfassung des UVP-Gesetzes 1993. In dieser Stammfassung war eine Parteistellung der BIs normiert, mit allen damit verbundenen Rechten. Im Zuge der umfangreichen Novellierung des UVP-G im Jahr 2000, die die Unterscheidung zwischen dem „normalen“ und dem vereinfachten UVP-Verfahren brachte, wurde die Parteistellung der BIs auf das „normale“ UVP-Verfahren eingeschränkt, während diese im vereinfachten Verfahren Beteiligtenstellung erhielten. Damit scheint der nationale Gesetzgeber BIs eine verfahrensrechtliche Sonderstellung einzuräumen, die sich von jener der „betroffenen Öffentlichkeit“ unterscheidet.

Vor diesem Hintergrund war im gegenständlichen Feststellungsverfahren die Frage zu prüfen, ob diese Differenzierung zulässig ist oder, ob BIs als Gruppierungen anzusehen sind, die von der Aarhus-Konvention und den darauf aufbauenden einschlägigen Bestimmungen der UVP-RL erfasst sind. Im letzteren Fall würde sich die Frage einer unvollständigen Umsetzung der Konvention stellen, während im ersteren Fall der Schluss nahe liegt, dass das UVP-G diesbezüglich eine überschießende Regelung enthält.

Hierzu war der Regelungsinhalt der Aarhus-Konvention näher zu betrachten. Art. 1 der Konvention regelt als Ziel: „Zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem /ihrem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren sind folgende Begriffsbestimmungen nach Art. 2 des Abkommens von Interesse:

„Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

„betroffene Öffentlichkeit“ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;

Bezüglich der einzuräumenden Verfahrensrechte der betroffenen Öffentlichkeit regelt Art. 9 Abs. 2:

„Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

- (a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
- (b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und –

sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten. Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Die Aarhus-Konvention verpflichtet somit die Vertragsstaaten dazu, den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit Rechte zuzugestehen, die ihnen eine Anfechtung einer Umweltbelange betreffenden Entscheidung ermöglichen. Die Mitglieder der Öffentlichkeit müssen hierzu ein ausreichendes Interesse nachweisen oder eine Rechtsverletzung geltend machen. Nähere Bestimmungen, was als ausreichendes Interesse ist und unter welchen Umständen eine „Gruppierung“ als zum Verfahren zugelassene betroffene Öffentlichkeit anzusehen ist, können die Vertragsstaaten bestimmen. Wichtig ist jedoch die Gewährleistung eines weiten Zugangs der betroffenen Öffentlichkeit zu den Gerichten. Aus dem Konventionstext erhellt sich nicht, ob für die Subsumierung einer Gruppierung unter „Öffentlichkeit“ ein gewisses Maß an organisatorischer Struktur oder Bestandsdauer vorausgesetzt wird. Zwar werden bei der „betroffenen Öffentlichkeit“ *expressis verbis* nur Nichtregierungsorganisationen genannt, bei denen dies angenommen werden kann, der Umstand, dass unter „Öffentlichkeit“ auch „Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ fallen, öffnet umgekehrt aber ein weites Feld. Eine Konkretisierung erfolgt in weiterer Folge insofern, als eine Betroffenheit der Öffentlichkeit in dem Sinne vorliegen muss, dass ein umweltbezogenes Interesse am Entscheidungsgegenstand vorliegen muss. Eine solche Betroffenheit nimmt die Konvention für im Umweltschutzbereich tätige Nichtregierungsorganisationen (NGO) an. Auch wenn sich aus dem Wortlaut keine demonstrative Nennung ableiten lässt, so scheint eine ausschließliche Nennung sehr unwahrscheinlich, denn diesfalls wäre die allgemeine Definition im vorangestellten Satz entbehrlich. Außerdem fällt auf, dass in der allgemeinen Definition ein „umweltbezogenes Interesse am Entscheidungsgegenstand“ vorausgesetzt wird, während NGOs im Umweltschutzbereich tätig sein sollten. Dass in Art. 9, wo es um das ausreichende Interesse geht, wiederum ausdrücklich auf NGOs abgestellt wird, sorgt für zusätzliche Unsicherheit, liegt gleichzeitig aber auch an der solchen Abkommen innewohnenden Unschärfe, die im Rahmen der nationalen Umsetzung zu schärfen ist. Im Ergebnis liegt ein Verständnis nahe, NGOs als typischen, aber nicht ausschließlichen Fall der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen.

In der UVP-RL wurden die Begriffsbestimmungen zur „Öffentlichkeit“ und „betroffenen Öffentlichkeit“ und zum Zugang zu den Gerichten aus der Aarhus-Konvention nahezu wortgleich übernommen. Es erübrigt sich hierzu eine weitere Diskussion und gilt das zum Abkommen Gesagte in gleicher Weise.

Erwähnung verdient aber der 4. Erwägungsgrund der ÖB-RL, wonach die Beteiligung, in die auch Verbände, Organisationen und Gruppen – *insbesondere* Nichtregierungs-

organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen – einbezogen sind, gefördert werden sollte. Diese Wortwahl verleiht der Intention Ausdruck, dass Nichtregierungsorganisationen in demonstrativem Sinne zu verstehen sind.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung C-115/09 ebenso nicht näher erläutert, welche Eigenschaften die betroffene Öffentlichkeit erfüllen sollte, er stellte jedoch klar, dass eine NGO iSv Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL, die sich für den Umweltschutz einsetzt, aus Art. 10a Abs. 3 Satz 3 leg. cit. das Recht ableiten kann, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung in einem UVP-Verfahren vor Gericht die Verletzung von aus Unionsrecht hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften geltend zu machen, obwohl das nationale Verfahrensrecht dies nicht zulässt (...). Dies lässt den Schluss zu, dass eine nach Art. 1 anzuerkennende Gruppierung der betroffenen Öffentlichkeit sich auf die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 10a (heute Art. 11) stützen kann, um im Verfahren ein Rechtsmittel zu erheben. Im Erkenntnis C-263/08 hat er betont, dass die nationalen Vorschriften der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu den Gerichten sicherstellen müssen. Im Anlassfall handelte es sich um eine lokale Umweltschutzvereinigung, die bereits seit mehr als drei Jahren Bestand hatte und die der EuGH als NGO anerkannte.

Stellt man die Inhalte der Aarhus-Konvention und der UVP-RL dem österreichischen UVP-Gesetz gegenüber, so stellen sich im gegenständlichen Fall die Fragen 1) ob eine Bürgerinitiative, wie sie sich nach § 19 Abs. 4 UVP-G konstituieren kann, als „Öffentlichkeit“ anzusehen ist und 2) ob eine solche Bürgerinitiative die Kriterien einer „betroffenen Öffentlichkeit“ erfüllt. Sollten beide Fragen bejaht werden, so wäre in weiterer Folge zu prüfen, ob die reine Beteiligtenstellung im vereinfachten Verfahren als mit den genannten Regelwerken vereinbar anzusehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 4 wird eine BI gebildet, indem mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützen (Name, Anschrift, Geburtsdatum, datierte Unterschrift) und gleichzeitig mit der Unterschriftenliste eine Stellungnahme einbringen. Bei einer solchen Bürgerinitiative handelt es sich somit um eine spontan organisierte Interessengemeinschaft von Bürgern, die sich aus Anlass eines konkret geplanten Vorhabens zusammenschließt. Eine Satzung oder dergleichen, in der die Bürgerinitiative ihre Interessen und Ziele in allgemeiner Form dokumentiert, wird in der Regel nicht verfasst. Die Existenz der BI beschränkt sich in diesem Sinne typischerweise auf die Zeitspanne, in der das UVP-pflichtige Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Verfahrens behandelt wird. Das Interesse beschränkt sich demgemäß in der Regel auf das Vorhaben. Der VfGH betrachtet BIs als Kollektivgebilde mit minimalem Organisationsgrad (V 14/06), sieht bisher aber keine unionsrechtliche Verpflichtung, diese als (betroffene) Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention anzuerkennen und mit einer Parteistellung auszustatten. Die Begründung allerdings ist von nur bedingter Relevanz, weil sie auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der ÖB-RL abstellt (VfSlg. 17808 mit Bezug auf VfSlg. 15.226). Gleiches gilt für die bisherige Rechtsprechung des Umweltsenates, der, unter Berufung auf § 19 Abs. 2, eine Parteistellung von Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren ohne nähere

Auseinandersetzung verneint hat (US 4B/2005/1-49, 4B/2008/12-22). In der Literatur wiederum besteht zu dieser Frage keine einheitliche Anschauung, wobei eine kritische Einschätzung der derzeitigen Rechtslage überwiegt. Schmelz/Schwarzer (UVP-G, 2011, § 19 Rz. 177) verneinen eine Subsumierung unter „Öffentlichkeit“, während Altenburger/Berger (UVP-G², § 19 Rz. 52) und Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (UVP-G³, § 19 Rz. 99) die derzeitige Rechtslage als kritisch ansehen. Letztere betrachten eine BI jedenfalls als eine vereinsähnliche juristische Person des Privatrechts, mit einer den NGOs vergleichbaren Stellung. Der Umstand, dass der Ministerialentwurf zur UVP-G-Novelle 2004 selbst ebenso eine Parteistellung für BIs im vereinfachten Verfahren vorgesehen hat, welche dann offenbar kurzfristig auf das ordentliche UVP-Verfahren beschränkt wurde (Meyer, Jahrbuch Umweltrecht, 2006, S. 139-155), zeigt, dass auch auf Beamtenebene die derzeitige Differenzierung nicht gestützt wird. Mit der Begründung, dass Bürgerinitiativen ein Mindestmaß an Organisationsstruktur aufweisen und aus zumindest 200 Unterstützern bestehen müssen sowie, dass die ausdrückliche Nennung von NGOs in demonstrativem Sinne zu verstehen sein wird, vertritt die UVP-Behörde die Rechtsauffassung, dass Bürgerinitiativen als „Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. d UVP-RL anzusehen sind.

Proponenten der Parteistellung von BIs führen die ÖB-Richtlinie der EU ins Treffen und argumentieren, eine Betroffenheit der an der Bürgerinitiative teilnehmenden Personen sei jedenfalls gegeben. Diese Auffassung wird seitens der Behörde insofern geteilt, als die Aarhus-Konvention und ÖB-RL in erster Linie nicht auf eine Tätigkeit im Umweltbereich abstellen, sondern auf eine umweltbezogene Betroffenheit durch das Entscheidungsverfahren. Eine solche Betroffenheit liegt bei in den Standortgemeinden und daran anschließenden Nachbargemeinden wahlberechtigten, und damit wohnhaften, Bürgern jedenfalls vor. Darüber hinaus kann bei näherer Betrachtung keine überzeugende Begründung gefunden werden, warum die Betroffenheit bei Projekten, die nach dem vereinfachten Verfahren zu behandeln sind, geringer ist, als bei jenen nach dem „normalen“ UVP-Verfahren. So sind typischerweise Vorhaben in besonders schutzwürdigen Gebieten (Spalte 3 der Anlage 1 des UVP-G 2000) im vereinfachten Verfahren zu behandeln. Um eine ungerechtfertigte Differenzierung zu vermeiden, ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass eine im Sinne von § 19 Abs. 4 UVP-G gültig zustande gekommene Bürgerinitiative auch im vereinfachten Verfahren als „betroffene Öffentlichkeit“ anzusehen ist.

Nach Ennöckl/Raschauer/Bergthaler (s. o.) verstößt § 19 Abs. 2 UVP-G 2000 gegen das derzeit maßgebliche Unionsrecht und sind die nationalen Behörden verpflichtet, die Bestimmung unangewendet zu lassen. Vor dem Hintergrund der Entscheidung EuGH C-115/09, wonach Art. 11 der UVP-RL einer unmittelbaren Anwendung offensteht, hat dies die unmittelbare Anwendung der UVP-RL zur Folge. Das bedeutet, dass einer Bürgerinitiative auch im vereinfachten Verfahren die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung einzuräumen war. Nachdem nach dem österreichischen Verwaltungsverfahrenrecht eine Anfechtung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung nur durch eine Verfahrenspartei möglich ist, wird den in diesem Verfahren ordnungsgemäß konstituierten inländischen Bürgerinitiativen Parteistellung zuerkannt. Als Ergebnis dessen war der gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G rechtmäßig

konstituierten, inländischen Bürgerinitiative „statt Tunnel“ seitens der UVP-Behörde die Parteistellung zuzuerkennen.

Zu Spruchpunkt II:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsabgabengesetzes haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in den Angelegenheiten der Landesverwaltung Landesverwaltungsabgaben und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten. Gemäß § 2 ist das Ausmaß der gemäß § 1 zu entrichtenden Verwaltungsabgaben in festen Sätzen (Tarifen), die nach sachlichen Merkmalen abgestuft sein können, durch Verordnung festzulegen. Gemäß TP 114 der Landesverwaltungsabgabenverordnung ist für alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eine Abgabe von € 78 zu entrichten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist.

Die vorgenannte Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag


MMag Christian Berger

Ergeht an:

1. Bürgerinitiative "statt Tunnel"
c/o Frau Friederike Egle
Amerdonastrasse 13
6820 Frastanz
RSb

unter Anschluss eines Zahlscheines. Der im Zahlschein aufscheinende Betrag von € 92,30 setzt sich zusammen aus: € 78 Verwaltungsabgaben + € 14,30 Gebühr gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957 idgF für den Antrag vom 15.07.2014

2. Land Vorarlberg
p.a. Abt. Straßenbau (VIIb)
via VOKIS versendet
3. Amt der Stadt Feldkirch
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
RSb
4. Vorarlberger Energienetze GmbH
Weidachstraße 10
6900 Bregenz
RSb